

## **Änderung der Voraussetzungen zur Notbetreuung von Schüler\*innen (Klasse 1- 6)**

Ab Montag, dem 23. März 2020 besteht die **Berechtigung zur Notbetreuung** schon dann, wenn **nur ein Elternteil** in der **Gesundheitsversorgung** oder der **Pflege** tätig ist.

Eine Notbetreuung wird angeboten, wenn

- **ein Erziehungsberechtigter** im Bereich der **Gesundheitsversorgung** oder der **Pflege** tätig und aufgrund **dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten** in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
- **beide Erziehungsberechtigte** des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** tätig und aufgrund **dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten** in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass **kein anderer Erziehungsberechtigter** verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen.

### **Gesundheitsversorgung:**

- Krankenhäusern, (Zahn-), Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung
- nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die **der Aufrechterhaltung des Betriebs** dienen:
  - z.B. **Reinigungspersonal und die Klinikküche.**

### **Pflege:**

- Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

### **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur:**

- alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

**Die Eltern dürfen diese Kinder auch in die Einrichtungen bringen und von dort wieder abholen, es gelten entsprechende Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen.**

Alle weiteren Voraussetzungen (Gesundheit der Kinder, Kontakt,...) haben weiter Bestand!

Neues Formular:

[https://www.km.bayern.de/download/22812\\_Formblatt-Erklärung-Notbetreuung-21.03.2020.pdf](https://www.km.bayern.de/download/22812_Formblatt-Erklärung-Notbetreuung-21.03.2020.pdf)

Inhaltlicher Stand: 23.03.2020 Redaktionsstand : 23.03.2020	Ersteller: Roland Grimm (Vorsitzender ÖPR)		Seite 1 von 2
--	---	--	---------------

**Wie viele Stunden täglich umfasst die Notfallbetreuung?**

Die Notfallbetreuung erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler. In den Fällen, in denen diese regelmäßig an der offenen Ganztagsbetreuung oder der Mittagsbetreuung teilnehmen, wird diese weiterhin von der Schule sichergestellt.

Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Gruppen erfolgt durch die jeweilige Schule.

**Was ist bei der Gruppengröße in der Notfallbetreuung zu beachten? (akt. 17.03.2020, 10:30 Uhr)**

Um eine Ausbreitung des COVID – 19 in der Notfallbetreuung zu verhindern, sind die Schulleitungen gebeten, die Gruppengröße u. a. unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach eigenem Ermessen entsprechend zu festzulegen.

Quellen:            Coronavirus: Informationen für Eltern vom 21.03.2020  
<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6903/faq-zur-einstellung-des-unterrichtsbetriebs-an-bayerns-schulen.html> (Stand 23.03.2020)

gez. Thomas Schulze  
(Schulamtsdirektor)

gez. Roland Grimm  
(ÖPR-Vorsitzender)